

**Bestattungs- und Friedhofordnung**

**der**

**Stadt Fürstenuau**

## **Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Fürstenu**

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 von der Gemeindeversammlung von Fürstenu angenommen am ...

### **I. Organisation, Betrieb und Aufsicht**

|                      |   |
|----------------------|---|
| Aufsicht und Vollzug | <p>Art. 1<br/>Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Stadtrat. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.</p>  |
| Aufgaben             | <p>Art. 2<br/>Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;</li><li>b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;</li><li>c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;</li><li>d) die Erteilung von Ausnahmewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;</li><li>e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;</li><li>f) die Kontrolle des Grabregisters.</li></ul> |

### **II. Bestattungsordnung**

|            |   |
|------------|---|
| Einsargung | <p>Art. 3<br/>Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.</p> <p>Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.</p> |
|------------|---|

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Überführung von Leichen  | <p>Art. 4<br/>Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.</p>  |
| Bestattungsort           | <p>Art. 5<br/>Alle auf Gebiet der Stadt Fürstenua Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.</p> <p>Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.</p> |
| Bestattungsbewilligung   | <p>Art. 6<br/>Personen, die weder in Fürstenua wohnhaft waren noch in der Stadt verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Stadtrates von Fürstenua beigesetzt werden. Für solche Fälle kann der Stadtrat eine angemessene Gebühr festsetzen.</p>  |
| Wartefrist               | <p>Art. 7<br/>Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmbewilligungen erteilen.</p>  |
| Zeitpunkt der Bestattung | <p>Art. 8<br/>Die Bestattungen sind grundsätzlich auf den frühen Nachmittag anzusetzen.</p>  |
| Stille Bestattung        | <p>Art. 9<br/>Stille Bestattungen sind in Absprache mit dem Stadtrat festzusetzen.</p>   |
| Träger                   | <p>Art. 10<br/>Für die Träger haben die Angehörigen zu sorgen.</p>   |
| Bestattungsvorbereitung  | <p>Art. 11<br/>Die Stadtverwaltung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p>  |

Bestattungs-  
gebühren                    Art. 12  
Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der von der Gemein-  
deversammlung erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Be-  
stattungswesen erhoben.

Geläute                      Art. 13  
Die Stadt sorgt für das Grabgeläute nach folgender Ordnung:  
  
Zeichenläuten am Bestattungstag: nach normalem Mittagsläuten  
Vollgeläute  
  
Beerdigungsläuten: Vollgeläute wie beim Zeichenläuten

### III. Friedhofordnung

Grabregister                Art. 14  
Über die Belegung des Friedhofes führt die Stadtverwaltung ein Register  
in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten  
laufend einzutragen sind. Dieses Grabregister ist vom Stadtrat zu kon-  
trollieren.

Gräberarten                Art. 15  
Der Friedhof ist eingeteilt in:  
  
Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren;  
  
Reihengräber Kinder unter 10 Jahren;  
  
Urnengräber;  
  
Familiengräber;  
  
Gemeinschaftsgrab.  
  
Die Gräber sind in Reihen zu erstellen und fortlaufend zu nummerieren.

Gemeinschafts-  
grab                          Art. 16  
Wird bei der Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal  
gewünscht, kann die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.  
  
Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.  
  
Auf Wunsch wird die Stadt veranlassen, dass der Name in die Steinplat-  
ten eingemeisselt wird. Über Grösse und Schrift entscheidet der Stadt-  
rat.

Der Bestand der Inschrift richtet sich nach der zeitlichen Regelung der übrigen Gräber.

Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Grabmasse  
Grababstände

Art. 17  
Der Abstand von Reihe zu Reihe beträgt 85 cm und von Grab zu Grab 63 cm.

Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

|   |        |
|---|--------|
| - für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.50 m |
| - für Kinder unter 10 Jahre               | 1.20 m |
| - für Urnen                               | 0.80 m |

Alle Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, dabei sind folgende Masse zu beachten:

Für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 60 cm breit 160 cm lang

Für Urnengräber und Kinder unter 10 Jahren 60 cm breit 100 cm lang

Grabmäler

Art. 18  
Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes dürfen die Grabmäler folgende Masse nicht überschreiten:

|   | max. Höhe | max. Breite | max. Dicke |
|---|-----------|-------------|------------|
| für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 105 cm    | 50 cm       | 15 cm      |
| für Kinder unter 10 Jahren              | 70 cm     | 40 cm       | 10 cm      |
| für Urnengräber                         | 85 cm     | 50 cm       | 12 cm      |

Bewilligung für das Setzen der Grabsteine

Art. 19  
Das Versetzen von Grabmälern und Einfassungen darf frühestens 1 Jahr nach der Bestattung vorgenommen werden. Die Urnengräber sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Stadtverwaltung ist rechtzeitig zu orientieren.

Belegung der Gräber

Art. 20  
Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Grabesruhe               | <p>Art. 21<br/>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.</p> <p>Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.</p>   |
| Exhumation               | <p>Art. 22<br/>Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.</p> <p>Für Ausnahmen ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig.</p>   |
| Abruf der Gräber         | <p>Art. 23<br/>Sofern der Stadtrat nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies wenigstens drei Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zu geben und die Nachkommen zu benachrichtigen.</p>   |
| Räumung                  | <p>Art. 24<br/>Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Stadtrates mit Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.</p> <p>Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Stadtrat.</p>   |
| Beschaffenheit der Särge | <p>Art. 25<br/>Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.</p>  |
| Unterhalt                | <p>Art. 26<br/>Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Stadtrat die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das umliegende Gelände zur Folge hat.</p> <p>Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Stadt. Davon ausgenommen ist der Teil der Familiengräber.</p> |

Schutz des Friedhofes  
Art. 27  
Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden

#### IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Strafbestimmungen  
Art. 28  
Widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Busse bis Fr. 300.00 bestraft werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren mit Verwaltungsbehörden.

Inkrafttreten  
Art. 29  
Dieser Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen  
Art. 30  
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 2. November 1984.  
Alle Beschlüsse der Stadt, welche der neuen Verordnung widersprechen, sind mit ihrer In-Kraft-Treten aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. März 2004

Der Stadtrat Fürstenuau

Der Präsident:



Die Aktuarin:



## G e b ü h r e n o r d n u n g

### zur Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Fürstenuau

|                            | Verstorbene mit letztem<br>Wohnsitz in der Stadt | Verstorbene Erwachsene mit<br>auswärtigem Wohnsitz, Kin-<br>der bis 16 Jahre die Hälfte<br>der Gebühren gemäss lit.<br>a),b) und c) |
|----------------------------|--|---|
| a) Reihengrab              | ½ der anfallenden Kosten                         | Fr. 1'000.00<br>und sämtliche anfallenden<br>Kosten   |
| b) Urnen- und Kindergräber | ½ der anfallenden Kosten                         | Fr. 500.00<br>und sämtliche anfallenden<br>Kosten   |
| c) Gemeinschaftsgrab       | Fr. 500.00 und ½ der an-<br>fallenden Kosten     | Fr. 1'000.00<br>und sämtliche anfallenden<br>Kosten   |
| Inschrift                  | pro Buchstabe                                    | pro Buchstabe   |
| d) Exhumation              | nach Aufwand                                     | nach Aufwand  |

Diese Gebührenordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 26. März 2004 ge-  
nehmigt.

Der Stadtrat Fürstenuau

Der Präsident:




Die Aktuarin:

